

Schriftliche Anfrage betreffend Umgang der Sozialhilfe Basel-Stadt mit Mietzinsgrenzwerten

23.5390.01

Aktuell steigen die Wohnkosten aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes und weitere Erhöhungen werden gegen Ende Jahr erwartet. Generell sind die Mietkosten in den vergangenen Jahren angestiegen und sie machen einen wesentlichen Anteil der Kosten in der Sozialhilfe aus. Umfragen in den Kantonen Bern und Luzern zeigen auf, dass je nach Wohnort der Anteil der Wohnkosten rund 30 – 45 Prozent des Unterstützungsbudgets ausmachen.

Gemäss den SKOS-Richtlinien wird erwartet, dass unterstützte Personen in günstigem Wohnraum leben. Die Gemeinden und so auch der Kanton Basel-Stadt legen die sogenannten Mietzinslimiten fest. In den Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe Basel-Stadt werden die maximalen Wohnkosten unter Punkt „10.3.1 Kostengrenze“ definiert. Effektive Mietkosten, welche diese Grenzwerte übersteigen, können maximal sechs Monate übernommen werden – danach muss die Differenz aus dem Lebensunterhalt bezahlt werden.

Eine Umfrage im Kanton Bern aus dem Jahr 2020 zeigt auf, dass knapp 20 Prozent der effektiven Mietkosten die Grenzwerte überschreiten. Die Gründe sind verschieden. In der Umfrage gaben 33 Prozent der Sozialdienste an, dass die definierten Grenzwerte bezüglich dem Niveau der örtlichen Mietzinslimiten als nicht realistisch angesehen werden. Die Überschreitungsquoten in der Sozialhilfe bei den Wohnkosten stehen u.a. mit den örtlichen Mietzinslimiten in Verbindung. Zudem wurde deutlich, dass Ausnahmegewilligungen nur selten gesprochen werden und die Überschreitungen fast immer zu Lasten der Sozialhilfebeziehenden gehen.

In der Beantwortung der Interpellation 87 „Massnahmen der Sozialhilfe aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes“ stellt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in Aussicht, dass die Mietzinsgrenzwerte auf 1.1.2024 geprüft und allenfalls angepasst werden. Die Festlegung von Mietzins-Grenzwerten wird von den Sozialdiensten in der Versorgung mit Wohnraum als Problemfeld definiert. Es wird immer schwieriger Wohnraum innerhalb der Mietzinslimiten zu finden und die Bezahlung der Überschreitung aus dem Grundbedarf ist aus Sicht der Armutsprävention nicht sinnvoll. Ein wesentlicher Teil von Sozialhilfe-Beziehenden nimmt eine zu teure Wohnung in Kauf, um nicht auch noch einen Wohnungsumzug oder gar einen Quartierwechsel erleben zu müssen.

Im Kanton Basel-Stadt gelten für junge Erwachsene, die nicht mehr zu Hause bei den Eltern wohnen und von der Sozialhilfe unterstützt werden, ein reduzierter Ansatz von maximal dem Mietzins-Grenzwert für eine Person in einem Zweipersonen-Haushalt. Dies sind maximal CHF 535 für Wohnkosten und die Problematik von günstigem Wohnraum wird dadurch erheblich verschärft. Nicht alle junge Erwachsene können noch bei den Eltern wohnen oder sind in der Lage in Wohngemeinschaften zu leben.

Aufgrund der beschriebenen Problematik der Mietzinsgrenzwerte bei der Sozialhilfe und deren Auswirkungen, bitte ich den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen bzw. Dossiers sind bei der Sozialhilfe Basel-Stadt von der Überschreitung der Mietzinslimite betroffen, wie hoch ist der prozentuale Anteil?
2. Bei wie vielen Personen/Dossiers wird diese Überschreitung der Mietzinslimite dauerhaft mit einer Ausnahmegewilligung übernommen, wie hoch ist der prozentuale Anteil?
3. Bei wie vielen Personen/Dossiers besteht eine Überschreitung von monatlich bis zu 100 Franken? Bei wie vielen Dossiers macht die Überschreitung mehr als 100 Franken aus?
4. Wie viele Personen nehmen nach Auslaufen der temporären Finanzierung der effektiven Kosten einen Wohnungswechsel vor?
5. Ab welcher Erhöhung des Referenz-Zinssatzes/Teuerung werden die Mietzinsgrenzwerte ab 1.1.2024 angepasst?

6. Was sind die Gründe weshalb die Mietzinsgrenzwerte bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen unterschiedlich berechnet werden?
7. Ist der Regierungsrat bestrebt die Mietzinsgrenzwerte der Ergänzungsleistungen zukünftig auch bei der Sozialhilfe anzuwenden?
8. Ist der Regierungsrat bestrebt die reduzierten Mietzinsgrenzwerte bei jungen Erwachsenen neu zu beurteilen sowie anzuheben oder ganz aufzuheben?

Oliver Bolliger